



Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Im Sauerland 26a · Hilter a.T.W.

An
Herr Gemeindebürgermeister
Marc Schewski

Hilter am Teutoburger Wald

Gemeinde Hilter a.T.W		
Eing.	- 7. April 2021	
	V	FB

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gemeinderat Hilter a.T.W.

Nadine Seebode

Im Sauerland 26a
49176 Hilter a.T.W.
Mob.: +49 160 96814570
n.seebode@gruene-hilter.de

Hilter, 6. April 2021

Antrag auf Wiederherstellung, Sicherung und Aufwertung von Wegerandstreifen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt nachfolgenden Antrag, mit der Bitte um Vorberatung im zuständigen Ausschuss sowie zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 08.07.2021.

Sachverhalt

Wegerandstreifen erfüllen wichtige Funktionen im Naturhaushalt. Der Niedersächsische Wegrain-Appell (s. Anhang) fasst die wesentlichen Faktoren zusammen:

- Auf Wegerandstreifen wachsen verschiedene Gräser und Blütenpflanzen, die wiederum Nahrung und Lebensraum für Tierarten, v.a. für Insekten, Kleinsäuger und Vögel bieten. Die Funktionen bestehen über den gesamten Jahreslauf, so sind auch Überwinterungsverstecke für Insekten in Pflanzenstängeln oder Grasnestern elementar.
- Der Beitrag von Wegerandstreifen als Elemente eines Biotopverbundsystems ist für den Austausch vieler Pflanzen- und Tierarten als außerordentlich hoch einzustufen.
- Für wirtschaftliche Bedeutung wird im Wegrain-Appell die Bedeutung des Erosionsschutzes, Schutz vor Staub- und Schneeverwehungen, der Schädlingsregulierung sowie die Pufferfunktion von Düngemitteln und Herbiziden im Übergang zu natürlichen Habitaten angegeben. Zusätzlich wird der Abfluss von Oberflächenwasser durch die Wegerandstreifen reguliert.
- Kulturhistorisch, sowie für das Landschaftsbild haben Wegraine bei guter Ausgestaltung ebenso eine hohe landschaftstypische Eigenart.

Aus dem Bundesnaturschutzgesetz resultiert gem. § 2 Abs. 1 die Verpflichtung, dass „jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten muss, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“.

Wie in vielen weiteren Teilen der Agrarlandschaft wird auch in der Gemeinde Hilter beobachtet, dass Wegerandstreifen als gemeindeeigene Flächen durch die angrenzende landwirtschaftliche Praxis in Nutzung genommen werden („unter den Pflug genommen“) und somit nicht mehr in ihrer eigentlichen Größe bestehen. Weiterhin werden die Randstreifen teilweise durch Pestizide sowie Dünger beeinträchtigt. Derartige Veränderungen der Größe und Qualität von Wegeseitenrändern schränken die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ein und stellen Verletzungen des Eigentums der Gemeinde dar. Die Gemeinde ist gem. § 124 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz verpflichtet, „die Vermögensgegenstände [...] pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“; zu den Vermögensgegenständen gehören die gemeindeeigenen Grundstücke.

Eine Anpassung der Pflegeintensität der Wegerandstreifen bietet die Möglichkeit, verschiedene ökologische Funktionen zu verbessern.

Daher beantragt die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen die folgenden Punkte:

Antrag

- 1 Klärung der Frage: Wie groß ist der Umfang an Flächen an Gemeindewegen, die durch angrenzende Landwirtschaft in Nutzung genommen wurde und nicht mehr oder nicht mehr in voller Ausdehnung dem Naturschutz und der Landschaftspflege zur Verfügung stehen?
 - Zum methodischen Vorgehen siehe z.B. ILEK-Region „Börde Oste-Wörpe“, LK Rotenburg (Wümme), verfügbar z.B. unter http://wegraine.naturschutzinformationen.nrw.de/wegraine/web/babel/media/leitfaden-wegerandsteifen_web.pdf
- 2 Anpassung der Pflege der gemeindeeigenen Wegerandstreifen „Naturschutz durch Unterlassen“; Erstellung eines flächenscharfen Pflegekonzepts für die gemeindeeigenen Wegerandstreifen abhängig von dem Status quo und den örtlichen Gegebenheiten
Veränderung der Pflege im Sinne der Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie der Stiftung Kulturlandpflege Niedersachsen (s. Anhänge)
 - Extensive Mahd: max. 1 m breit von der Fahrbahnkante, Mosaikpflege (z.B. Abschnitte bilden, die nur alle drei Jahre gemäht werden, gegenüberliegende Wegeränder zu unterschiedlichen Zeiten mähen, in der Breite einen Teil der Vegetation stehen lassen als Überwinterungsgelegenheit v.a. für Insekten
 - Ggf. stellenweise Abfuhr des Mahdguts zur „Ausmagerung“ der Saumbiotope (dadurch Förderung von weniger konkurrenzstarken blütenreichen Pflanzen, anderenfalls werden hochwüchsige Gräser und Brennesseln weiter gefördert), s.a. IDUR
 - Anpassung der Schnitthöhe auf mindestens 10 cm, um bodenlebende Insekten und niedrig wachsende, blühende Kräuter zu schonen (kein Braunmulchen)

Ausdrücklich hingewiesen sei auf die Aussage der Landwirtschaftskammer, dass „eine regelmäßige Mahd von Saumbiotopen aus reiner Ordnungsliebe unnötig“ ist (Empfehlungen der LWK s. Anhang). Die Weiterführung der Mahd aus Gründen der Sicherheitspflicht, Herstellung der Passierbarkeit oder für den schadlosen Wasserabfluss ist davon selbstverständlich unberührt.

Begründung

Zu den ökologischen Funktionen von Wegeseitenrändern siehe Ausführungen im Abschnitt Sachverhalt.

Im Gegensatz zu einjährigen Blühstreifen-Einsaaten (Stichwort „Hilte blüht auf“), die ebenfalls einen Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes sowie Nahrungsflächen für weit verbreitete Insekten wie Honigbienen und andere Tiere bieten, wird der Vorteil einer derartigen Pflege darin gesehen, dass der Vernetzungsaspekt (Biotopverbund) berücksichtigt wird und neben den weit verbreiteten Insektenarten auch solche unterstützt werden, die speziellere Ansprüche aufweisen.

Die Kosten durch eine räumlich angepasste Pflege bzw. Nichtnutzung werden als gering eingeschätzt bzw. gehen sogar mit einem Einsparpotenzial einher.

Neben der ökologischen Bedeutung erfüllen die Seitenstreifen auch eine technische Funktion im Verkehrsraum durch die Stabilisierung der Fahrbahnränder. Durch Pflügen von Wegerandstreifen und der damit verbundenen Zerstörung des gewachsenen Bodengefüges können Lasten über den Seitenstreifen nicht mehr optimal abgefangen werden. Infolge dessen kommt es zu Beschädigungen des Fahrbahnbelags (Längsrisse parallel zum Fahrbahnrand, Spurrillen). Seitenränder in ihrer ursprünglichen vorgesehenen Ausdehnung verlängern die Lebensdauer der Straßenbeläge. Dadurch werden sowohl die Unterhaltungskosten im Straßenbau reduziert als auch die Verkehrssicherheit erhöht.

Die Sicherung der gemeindeeigenen Flächen obliegt ohnehin der Gemeinde und eine naturverträgliche Nutzung ergibt sich aus den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie darüber hinaus aufgrund der zahlreichen aktuellen Entwicklungen mit Meldungen zu Insektensterben, Lebensraumverlust sowie Flächenversiegelung im Siedlungs- und Außenbereich.

Anlagen

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Hinweise zur Pflege von Randstreifen, 2 S.
- IDUR (Informationsdienst Umweltrecht): Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen, 7 S.
- Niedersächsischer Wegrain-Appell, 6 S.
- Stiftung Kulturlandpflege: Naturschutzorientierte Pflege gehölzfreier Wegränder, 8 S.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Seebode

Hinweise zur Pflege von Randstreifen

Mit der Erhaltung und Pflege von bunten Wegrändern, Uferstreifen, Hecken und auch Feldrainen wird ein wesentlicher Beitrag für das Landschaftsbild und zum Erhalt der Biodiversität geleistet.

In den Biotopen wimmelt und brummt es zu dieser Jahreszeit wieder förmlich von Insekten. Sie sind Lebensraum für eine große Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten und haben daher einen besonderen Wert für die Natur.

Folgende Hinweise helfen diese wertvollen Bestandteile unserer Kulturlandschaft richtig zu pflegen und damit zu erhalten.

Flurstücksgrenzen bei allen Maßnahmen beachten

Die Schlaggrenzen und damit die Erhaltung der Saumbiotope in ihren ursprünglichen Abmessungen ist zu beachten. Eine Gefährdung durch Vergrößerung der Nutzflächen zu Lasten von Saumbiotopen ist zu vermeiden. Das gilt natürlich ganz besonders, wenn die Biotopflächen in fremdem Eigentum stehen.

Feldraine können Landschaftselemente nach Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung sein

Seit dem 1. Januar 2015 sind Feldraine im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnungen geschützte

Landschaftselemente und sofern der Betriebsinhaber ein Nutzungsrecht innehat, gehören Sie auch zur beihilfefähigen Fläche im System der Direktzahlungen. Feldraine in diesem Sinne sind "überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene,

schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet." Diese Feldraine unterliegen einem Beseitigungsverbot.



Feldrain - © Claus Borchers

Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmittel in Randstreifen vermeiden

Saumstrukturen können grundsätzlich durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln gefährdet sein. Es ergibt sich sowohl aus fachgesetzlichen als auch naturschutzrechtlichen Vorgaben, dass Saumbiotope nicht mit Pflanzenschutz- oder Düngemitteln behandelt werden dürfen. Zu achten ist bei der Anwendung u.a. auf eine korrekte Einstellung der eingesetzten Technik (Pflanzenschutzspritze, Düngerstreuer), auf ggf. einzuhaltende Abstandsvorgaben sowie auf Windstärke und -richtung.

Saumbiotope nur extensiv mähen

Zum dauerhaften Erhalt von Saumstrukturen gehört auch eine ökologisch angepasste und extensive Pflege.

Mahdtermine sollten so geplant werden, dass beispielsweise bodenbrütende Vögel ihre Jungenaufzucht zunächst erfolgreich vollenden können. Zugunsten der Blütenbesucher sollte eine Mahd erst nach der Blüte der wichtigsten Pflanzen erfolgen, da sonst essenzielle Nahrungsquellen verloren gehen. Bei Wegen sollte möglichst nur eine Seite gemäht und abwechselnd ein Streifen bis ins nächste Jahr stehen gelassen werden.

Eine regelmäßige Mahd von Saumbiotopen aus reiner Ordnungsliebe ist unnötig. Das Mähen von Randstreifen kann jedoch auch dort in Frage kommen, wo es aus Gründen der Sicherheitspflicht, zur Herstellung der Passierbarkeit, aus Gründen der Pflanzenhygiene oder für den schadlosen Wasserabfluss dringend erforderlich ist.

Eine mehrjährige Erhaltung der Vegetation ohne Mahd sollte überall dort angestrebt werden, wo keine Störungen des landwirtschaftlichen Betriebsablaufs zu erwarten sind. Punktuelle Problembereiche sollten möglichst gezielt ausgemäht werden, um die anderen Abschnitte des Feldrains zu schonen. Durch eine solche Beschränkung auf Teilabschnitte und / oder Teilbreiten wird u.a. auch wertvoller Rückzugsraum für Kleinlebewesen und Niederwild (z.B. Rebhuhn) erhalten.

Das Abbrennen von Randstreifen ist nicht erlaubt

Nach Bundesnaturschutzgesetz darf die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutztem Gelände sowie an Hecken und Hängen aus Arten- und Biotopschutzgründen ganzjährig nicht abgebrannt werden. Nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nicht so behandelt werden, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Pflegemaßnahmen Verbotszeiträume beachten

Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen,

Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze dürfen nach § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind in dieser Zeit nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Röhrichte dürfen vom 01. März bis zum 30. September nicht und außerhalb dieser Zeiten nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Grabenfräsen nur beschränkt einsetzen

Ständig wasserführende Gräben dürfen nicht unter Einsatz von Grabenfräsen geräumt werden, wenn dadurch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Grabenfräse führt in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts, wenn diese im Winter (vom 01.10. bis zum 15. 02.) mit geringer Drehzahl (Umfangsgeschwindigkeit < 7 m/s) betrieben wird und das Räumen nur an kürzeren Grabenabschnitten oder einseitig erfolgt.

Richtige Pflegetermine einhalten

In der Zeit von Oktober bis Februar eines jeden Jahres bieten sich optimale Termine für Pflegearbeiten im Einklang mit den Vorgaben des Naturschutzrechts an, wo solche Arbeiten erforderlich sind.

Wenn auf einen früheren Pflegetermin nicht verzichtet werden kann, sollte unter Beachtung des Naturschutzgesetzes eine Bearbeitung erst ab 15. Juli erfolgen. Hierbei ist der Balkenmäher dem Schlegelmäher vorzuziehen. Beim Einsatz des Schlegelmähers sollte zur Schonung der Kleinlebewesen möglichst ohne Stützwalze gearbeitet werden. Die Bearbeitungshöhe sollte nicht unter 10 cm liegen.

In ausgewiesenen Schutzgebieten oder bei Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten können hinsichtlich der zulässigen Maßnahmen weitergehende Bestimmungen gelten, Auskunft erteilt hier in Zweifelsfällen die zuständige Untere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Landkreis. Grundsätzlich ist darüber hinaus das Einverständnis des Grundeigentümers Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Pflegemaßnahme.

Kontakt: Nora Kretschmar
Fachreferentin Naturschutz
Telefon: 0441 801-408
Telefax: 0441 801-440
E-Mail: nora.kretschmar@lwk-niedersachsen.de

Stand: 13.07.2015

Im Internet: idur.de/category/schnellbriefe-2/schnellbriefe/

Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen

Von RA Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

1. Ausgangssituation

Noch bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts bildeten landwirtschaftliche Nutzflächen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Landwirtschaft hatte viele schützenswerte Biototypen und Strukturen geschaffen, die landschaftsprägend waren und vielen Arten Lebensraum boten. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verringerten sich vor allem die an extensive Agrarökosysteme angepassten wildlebenden Tier und Pflanzenarten.¹ So ist in der Praxis festzustellen, dass sich in landwirtschaftlich geprägten Landschaften außerhalb von Schutzgebieten das Artensterben beschleunigt und früher massenhaft vorkommende Allerwärtsarten heute nur noch selten zu finden sind. Durch den steigenden Wettbewerb in der Landwirtschaft, durch den Boom der Biogasanlagen und durch den immer noch sehr hohen Flächenverbrauch (durch Wohn-, Gewerbe- und Straßenbau) nimmt der Druck auf die Freiflächen weiter zu.²

Umso wichtiger ist der Schutz der vorhandenen Biotop- und Biotopvernetzungsflächen. So kommt es z. B. immer wieder vor, dass Landwirte über die Grenzen hinaus auch die Wegeseitenstreifen beackern und damit nicht nur fremde Flächen „unter den Pflug nehmen“, sondern auch verhindern, dass dort wertvolle Biotope für Pflanzen und Tiere entstehen.

Hinweis:

In amtlichen Karten besteht ein Weg in der Regel aus einer Fahrspur und beidseitigen Wegerandstreifen. Er steht meistens im Eigentum der jeweiligen Kommune.

Des Weiteren gelangen häufig Dünger von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in die Weg- und Feldraine. Davon profitieren wenige hochwüchsige Pflanzenarten wie Brennnessel, Giersch oder stark wuchernde Gräser. Konkurrenzschwache

¹ Vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss 7. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, S. 47.

² Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

Blütenpflanzen wie z. B. Margerite, Glockenblume, Flockenblumen und Malven werden verdrängt. Hinzu kommt evtl. die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln.

Aber auch falsche Pflege kann zu dem Verlust von Feld- und Wegerandstreifen führen. Wegraine werden oft mehrmals im Jahr gemulcht. Die Biomasse verbleibt auf der Fläche und Blütenpflanzen ersticken unter der Mulchschicht. Nährstoffe werden dabei weiter angereichert, Blütenpflanzen können nicht einwandern, weil sie in den verfilzten Narben nicht keimen können und der Konkurrenzdruck Stickstoff liebender Arten zu hoch ist. Aber auch ein zu häufiges Mähen bzw. ein langfristiges Brachfallen der Raine führt in den meisten Fällen zu einem Wertverlust.

2. Bedeutung als Lebensraum und Biotopverbund

Die Gesamtfläche von Feld- und Wegerandstreifen könnte, theoretisch jedenfalls, das größte Naturschutzgebiet Deutschlands darstellen.³ Es wäre ein wertvoller Lebensraum für mehrere 100 Pflanzen- und über 1000 verschiedene Tierarten, der seinen besonderen Wert durch sein unglaublich großes Vernetzungspotenzial erhält. Allein an typischen Wegrandpflanzen wie Rainfarn oder Beifuß leben über 100 verschiedene Tierarten. Des Weiteren bieten Feld- und Wegraine vielen Vögeln Nist- und Brutmöglichkeiten sowie Aussichts- und Spähwarten. Samenbestände der Hochstauden stellen eine wichtige Lebensgrundlage der durchziehenden oder überwinternden Kleinvögel dar. Und Bienen und Schmetterlingen wird aufgrund der blühenden Pflanzen Nahrung geboten.⁴

Hinweis:

Wie ein großes Netz sollten nach wie vor die Feld- und Wegeränder unsere Landschaft durchziehen, um so die notwendige Verbindung zwischen den Lebensräumen unserer Pflanzen- und Tierwelt herzustellen. Denn Arten mit größerem Aktionsradius brauchen immer wieder Zufluchts- und Versteckmöglichkeiten, wenn sie Einzelbiotop wechseln.⁵

3. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und Bundesnaturschutzgesetz

Deutschland hat sich wie die anderen Vertragsstaaten der Vereinten Nationen in der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen. Im November 2007 beschloss das Bundeskabinett die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“. Darin wird z. B. als Ziel formuliert, dass bis 2010 in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente wie Hecken, Raine, Feldgehölze etc. mindestens 5 % betragen soll. Bis 2015 soll der Artenschwund gestoppt sein und Artenvielfalt wieder zunehmen. Dazu sollten bis 2010 die Mindestdichten an naturnahen Strukturen naturraumbezogen definiert und Unter-

³ Vgl. Merkblatt: Pflege Wegeseitenränder (Region Intakt e. V.).

⁴ Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

⁵ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

schreitungen abgebaut werden.⁶ Bei der internationalen Welt-Umwelt-Konferenz 2008 in Bonn sagten die deutschen Bundesländer zu, diese Strategie durch eigene Landesprogramme und –projekte zu flankieren. Die Wiederbelebung von Weg- und Feldrainen durch Entwicklung und Pflege kann einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung der Feldflur-Lebensgemeinschaften leisten.⁷ Entsprechend fordert § 5 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dass als Grundsatz der guten fachlichen Praxis die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren sind. Dabei geht es nicht nur um das bloße Vorhandensein verbindender bzw. vernetzender Strukturen, sondern auch um die Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen (§§ 1 ff. BNatSchG).⁸

Hinweis:

Die Norm konkretisiert § 21 Abs. 6 BNatSchG: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

Als Landschaftselemente werden naturräumliche Strukturen mit Vernetzungsfunktion bezeichnet, die sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche oder in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich befinden. Dazu gehören Saumstrukturen wie etwa Hecken, Feldraine oder Randstreifen. Dem Gebot der Erhaltung von Landschaftselementen widerspricht etwa das Unterpflügen von Wegrändern und Randstreifen, das Spritzen von Feldrainen oder das Beschädigen von Hecken und Wurzelwerk. Das unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Gebot der Vermehrung von Landschaftselementen kann grundsätzlich nur durch Vereinbarungen mit den Landwirten realisiert werden. Eine Verpflichtung der Landwirte, Landschaftselemente zu schaffen, begründet die Norm nicht.⁹

4. Rechtlicher Schutz von Feld- und Wegerandstreifen

Seit dem 1. Januar 2015 sind Feldraine im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) geschützte Landschaftselemente und sofern der Betriebsinhaber ein Nutzungsrecht innehat, gehören sie auch zur beihilfefähigen Fläche im System der Direktzahlungen. Feldraine in diesem Sinne sind „überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen

⁶ Vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss 7. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, S. 47.

⁷ Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

⁸ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

⁹ Schlacke, GK-BNatSchG, § 5 Rn. 25, 2. Auflage, Köln 2017.

und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet.“ Diese Feldraine unterliegen einem Beseitigungsverbot.

Des Weiteren ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tiere oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt werden. Da es sich bei Feld- und Wegrainen um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, müssen bei Maßnahmen, die diese Flächen betreffen, die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden.

Ziele des BNatSchG:

Gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Außerdem sollen gem. § 4 bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

So liegen in diesem Sinne Verstöße gegen das BNatSchG vor:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

Hinweise:

Sofern Feldränder im Agrarantrag als „Flächen aus der Produktion genommen“ (591) codiert sind, gilt das Mäh- und Mulchverbot vom 1.4. bis 30.6. des Jahres.

In Anlehnung an die Verpflichtungen zu Cross Compliance sollte zwischen dem 1. April und dem 30. Juni (bei aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen) weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.¹⁰

Des Weiteren ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Hecken in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.¹¹

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Tierarten, wozu auch alle europäischen Vogelarten zählen,

¹⁰ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Sand Januar 2013, S. 13 ff.

¹¹ www.landberatung.de

nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ebenso ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG untersagt, Fortpflanzungs- oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In ausgewiesenen Schutzgebieten oder bei Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten können hinsichtlich der zulässigen Maßnahmen weitergehende Bestimmungen gelten.¹²

5. Erhaltung und Pflege von Wegerändern

Aber nur der bloße Erhalt der Feld- und Wegerandstreifen reicht nicht aus. Damit die Wegraine ihren ökologischen Aufgaben gerecht werden können, brauchen sie eine angemessene Pflege. Diese ist in erster Linie an die örtliche Bodenbeschaffenheit und die davon bestimmte Vegetation anzupassen. Des Weiteren bedeutet angemessene Pflege nicht nur Verzicht auf Spritzmittel, Dünger und unnötiges Befahren, sondern auch streckenweises Brachliegenlassen, seltenes, eventuell abschnittweises Mähen und möglichst kein Mulchen. Damit die örtlichen Wildpflanzen und Kleintiere gedeihen können, braucht es Flächen, auf denen sie sich ungestört entwickeln können.

Hinweis:

Das heute übliche Mulchen ist für die Lebewesen im Wegerandstreifen tödlich. Und das liegenbleibende Mähgut führt zu einer Nährstoffanreicherung, die zu einer Verdrängung vieler Blühkräuter führt. Daher ist es sinnvoll, mit dem Balkenmäher zu mähen. Optimal ist es, das Mähgut öfter abzuräumen; in dem Fall das Mähgut ein paar Tage liegen lassen, damit die darin lebenden Insekten herauskrabbeln und die Pflanzen aussamen können.¹³

Wichtig bei diesem Thema ist, dass in Anlehnung an die Verpflichtungen zu Cross Compliance zwischen dem 1. April und dem 30. Juni (bei aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen) weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden darf.¹⁴ Naturschutzverbände empfehlen, bis zum 15. Juli zu warten, um die Blüten und deren Nutznießer am Wegerand nicht zu zerstören.¹⁵

Allerdings sollte auch nicht zu spät gemäht werden, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass der Bewuchs einerseits bis zum Herbst wieder so hoch ist, dass

¹² BNatSchG-Kommentar; Information zur Pflege von Wegeseitenrändern – Landkreis Nienburg.

¹³ Vgl. Merkblatt: Pflege Wegeseitenränder (Region Intakt e. V.).

¹⁴ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Stand Januar 2013, S. 13ff.

¹⁵ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

Tiere, wie beispielsweise Rebhühner, Unterschlupf finden können und andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Pflanzen erneut Samen ausbilden können. Vor diesem Hintergrund bietet sich daher ein Mahdtermin Ende Juli / Anfang August an.¹⁶

Dabei ist es am besten, die Seitenränder nicht gleichzeitig und nicht durchgängig zu mähen und im Herbst nur einen Teil der Rainbreite mähen, um Überwinterungsgelegenheiten bieten zu können.

6. Handlungsbedarf bei der Kommune

Unabhängig von diesen fachlichen Ausführungen, gibt es für Naturschützer immer wieder folgendes Problem: Es wird beobachtet, dass Landwirte Feld- und Wegerandstreifen unterpflügen oder auf andere Weise beschädigen. Obwohl der Rechtsverstoß dann der zuständigen Gemeinde gemeldet wird, bleibt diese tatenlos.

Die Gemeinde ist aber als Wegeflächeneigentümerin verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände (dazu gehören auch Grundstücke) pfleglich und wirtschaftlich¹⁷ zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“ (z. B. in Hessen: § 1 i. V. m. § 108 Abs. 2 HGO oder in Niedersachsen: § 1 i. V. m. § 124 NKomVG) sowie „notwendige Sicherheitsmaßnahmen (...) in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs“ (§§ 919 und 929 BGB) zu treffen.

Die Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. So können widerrechtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, in fremden Eigentum stehende Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Rechtlich ist die Kommune also eindeutig zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umsetzen und vor allem das „Überpflügen“ verhindern.¹⁸

7. Ermittlung der Wegbreiten

Last but not least: Wie stellt man nun die offizielle, katasteramtliche Breite eines Weges fest?

Der örtliche Grenzverlauf lässt sich im Idealfall über die vorhandenen Grenzsteine feststellen. Nachdem er zwischen den Grenzsteinen mit wenigen Pflöcken gekenn-

¹⁶ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

¹⁷ BewachsteneFeld- und Wegerandstreifen schützen den Weg vor Abtrag durch abfließendes Niederschlagswasser und beugen so der Bodenerosion vor.

¹⁸ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

zeichnet ist, lässt sich einfach und klar erkennen, ob und in welchem Umfang ein Wegerandstreifen überpflügt worden ist.¹⁹

Lässt sich der Grenzverlauf mangels Grenzstein nicht erkennen, kann – sofern die Genauigkeit der Koordinaten im Liegenschaftskataster dies zulässt – eine „amtliche Grenzauskunft“ durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖVBI) oder das Katasteramt beauftragt werden, dessen Kosten z. B. nach der niedersächsischen Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) abzurechnen sind. Führen dann die vorgenannten Verfahren zu keiner Einigung, müssen im Rahmen einer Grenzfeststellung fehlende Grenzsteine ersetzt werden. Dieses Verfahren bietet zwar Rechtssicherheit, ist allerdings um ein Vielfaches teurer.²⁰

Unabhängig von diesen offiziellen Verfahren stehen im Internet eine Reihe von Geoinformationssystemen (GIS) zur Verfügung, die allerdings nicht rechtsverbindlich sind. Die meisten sind kostenlos und für einen ersten Eindruck absolut ausreichend. Mit ihrer Hilfe kann man zumindest ungefähr ermitteln, ob die amtlichen Grenzen eines Weges mit denen in der Örtlichkeit übereinstimmen. Hier einige Möglichkeiten:

- GeoLife
- Geoportal Hessen
- LandMap Niedersachsen
- Feldblockfinder

¹⁹ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

²⁰ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

Niedersächsischer Wegrain-Appell

„Wegraine als Lebensraum erhalten, wiederbeleben und erweitern“

Vorwort

Der Niedersächsische Heimatbund e.V., NHB, begreift seit jeher die Sorge um Schutz und Erhalt von Natur- und Kulturlandschaft als eine seiner Kernaufgaben. Vom NHB aus organisiert hat sich eine Arbeitsgruppe von Fachleuten gefunden, die Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Wegrainen erarbeitet hat. Diese sollen sowohl der ökologischen Bedeutung als auch den Ansprüchen der unterschiedlichen Nutzer von ländlichen Wegen gerecht werden. Aus diesen Maßnahmen hat die AG Wegraine den nachfolgenden Appell verfasst. Es ist offenkundig, dass aus fachlicher Sicht die darin formulierten Forderungen zum Schutz und Erhalt unserer Lebensumwelt dringend erfüllt werden müssen, auch wenn der Appell die Adressaten zum Teil vor große Aufgaben zur Umsetzung stellt. Die AG hofft, dass sich die Angesprochenen ernsthaft mit den Aufgaben auseinandersetzen und die ihnen möglichen Schritte zur Revitalisierung der Wegraine einleiten.

Einführung

Insektensterben¹, Klimaveränderungen, Verlust von Biotoptypen und immer größer werdende Nutzungsintensität unserer Landschaft erhöhen immer stärker den Druck auf Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft sowie auf die Bevölkerung, diesen Entwicklungen aktiv entgegen zu wirken. Ein Teil der Lösung kann der Erhalt und die ökologische In-Wert-Setzung von linearen Flächen entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sein.

Wegraine und Straßenbegleitflächen sind Offenlandflächen in Agrarlandschaften und Siedlungsbereichen, die weder einer landwirtschaftlichen Nutzung noch einer naturschutzfachlichen Pflege unterliegen. Sie machen 2 - 6 % der Agrar- und Siedlungsfläche² Deutschlands aus, etwa 4.600 bis 13.880 km². Nimmt man Feld- und Waldsäume, Gehölzstrukturen, Gewässerränder und Deiche dazu, ist der Flächenanteil noch wesentlich größer. Allein in Niedersachsen gibt es an über 16.000 km ländlichen Wegen Seitenräume, die ein Potential für den Naturschutz aufweisen.⁴

Warum sind Wegraine so wichtig?

Auf Wegrainen wachsen potentiell viele verschiedene Gräser und Blütenpflanzen. Diese bieten Nahrung und Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten. Besonders Insekten erfüllen für die Landwirtschaft wichtige Funktionen in Form von Bestäubung oder biologischer Schädlingskontrolle. Zudem können Wegraine Strukturen wie Sträucher, Bäume und Alleen aufweisen, wodurch die Landschaft vielgestaltiger wird. Viele größere, bedrohte Tierarten der Agrarlandschaft wie Rebhuhn, Feldlerche oder Feldhase zeigen bei steigender Wegraindichte einen Anstieg der Populationsdichte.⁵

Auch als Überwinterungsversteck sind sie extrem wichtig, da viele Insekten an oder in Pflanzenstängeln oder Grasnestern überwintern. Wegraine können in besonderem Maße als Teile eines Biotopverbundsystems angesehen werden, denn sie gewährleisten und verbessern den genetischen Austausch zerstreut liegender Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Neben dem Biotopverbund kommt Wegrainen eine kulturhistorische Bedeutung zu, da sie Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen aufzeigen und so die niedersächsische Kulturlandschaft prägen.

Wegraine haben auch eine wirtschaftliche Bedeutung: Sie tragen zum Erosionsschutz und zum Schutz vor Staub- und Schneeerwehungen bei, dienen der Schädlingsregulierung, haben eine Pufferfunktion für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel beim Übergang zu natürlichen Habitaten und können den Abfluss des Oberflächenwassers regulieren.

Warum ist das ökologische Potenzial der Wegraine aktuell nicht ausgeschöpft?

Die tatsächliche Fläche der Wegraine hat in den letzten Jahrzehnten stark abgenommen, da sie teilweise in die angrenzende Ackernutzung übergegangen, einzelne Wege durch Flurbereinigungsverfahren komplett verschwunden oder deutlich schmaler geworden sind. Neben dem quantitativen Verlust hat sich auch der ökologische Zustand der Wegraine stark verschlechtert. Großflächige Mulchmahd vor der Samenreife der Blütenpflanzen führt dazu, dass die Pflanzen nicht mehr aussamen können, sich Nährstoffe auf den Flächen anreichern und in der Konsequenz die Artenvielfalt abnimmt. Außerdem überleben viele Insekten den Arbeitsschritt nicht und es bleiben keine Brachebereiche als Überwinterungsstätten erhalten.

¹ Hallmann C.A. et al. (2017): More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

² Künast, Chr. et al. (2019): Die Eh da-Initiative. Biologie in unserer Zeit 1/2019, Wiley-VCH Verlag, Weinheim.

³ Berechnungen auf Basis der Daten des Statistischen Bundesamtes

⁴ Bathke, M. (2016): Ex-post-Bewertung. PROFIL – Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013. Ländlicher Wegebau (ELER-Code 125-B). Braunschweig, 34 S.

⁵ Gottschalk, E. & W. Beeke (2014): Wie ist der drastische Rückgang des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufzuhalten? Erfahrungen aus zehn Jahren mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen. Berichte zum Vogelschutz 51: 95 – 116.

Was haben Deutschland und Niedersachsen bisher unternommen?

Auswahl bisher formulierter Forderungen:

- 1988 – „Wegraine wiederentdecken“ Broschüre des Niedersächsisches Umweltministeriums
- 2011 – Deutschland unterstützt die UN-Dekade für biologische Vielfalt
- 2016 – Resolution zum Schutz der mitteleuropäischen Insektenfauna, insbesondere der Wildbienen (Verfasst von den Teilnehmer*innen der 12. Hymenopterologen Tagung Stuttgart)
- 2017 – Resolution zum Schutz der niedersächsischen Stechimmen, insbesondere der Wildbienen (Teilnehmer*innen der Wildbientagung am 24.02.2017 in Hannover)
- 2017 – Resolution der NABU-Bundesvertreterversammlung (Forderung zum Stopp des Insektensterbens)
- 2018 – „Neun-Punkte-Plan gegen das Insektensterben – Die Perspektive der Wissenschaft“ (Referenten des internationalen Insektensymposiums am 19.10.2018 in Stuttgart)
- 2018 – „Artensterben aufhalten – Insekten schützen“ – Beschluss des Nds. Landtags (Drs.: 18/2117)
- 2019 – „Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben“ – Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung
- 2019 – „Wegraine und Gewässerrandstreifen als Teil des kommunalen Biotopverbundes. Ein Analyseleitfaden zur Kartierung und ökologischen Aufwertung landwirtschaftlich übernutzter Saumbiotope“ – Broschüre des BUND Bundesverbands.
- 2019 – „Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können“ – Broschüre des NLWKN

Nach vielen Absichtserklärungen müssen nun dringend konkrete Maßnahmen folgen!

Adressaten

- Niedersächsischer Ministerpräsident, Herr Stephan Weil
- Niedersächsischer Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Herr Olaf Lies
- Niedersächsische Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Frau Barbara Otte-Kinast
- Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, Herr Dr. Bernd Althusmann
- Niedersächsische Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Frau Birgit Honé
- Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kultur, Herr Björn Thümler
- Fraktionsvorsitzende und Sprecher*innen der jeweiligen Arbeitskreise der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Ämter für regionale Landesentwicklung
- Niedersächsischer Landkreistag
- Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
- Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden Niedersachsens
- Landwirtschaftliche Interessenvertretungen

Die Arbeitsgemeinschaft-Wegraine

Die AG-Wegraine Niedersachsen ist ein Zusammenschluss von Vertreter*innen verschiedener Institutionen und Verbände, die sich mit dem Thema Wegraine befassen. Sie bildet einen Querschnitt aus Vertreter*innen von Naturschutzvereinen und -verbänden, der Landwirtschaft, Landkreisen, Gemeinden, Städten, Landschaftspflegeverbänden und der Heimatpflege. Seit Herbst 2018 fanden regelmäßige Treffen statt, bei denen gemeinsam Inhalte erarbeitet und im Ergebnis dieser Appell formuliert wurde.

Grundsätzlich fordert die AG-Wegraine den Vollzug der gesetzlichen Grundlagen zu gewährleisten und zu überprüfen, beispielsweise nach:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| • BNatSchG § 5 Abs. 2 Nr. 3: | Landschaftselemente zur Biotopvernetzung erhalten und vermehren |
| • BNatSchG § 21 Abs. 6: | Erhalt und Schaffung linearer Elemente zur Biotopvernetzung |
| • BGB §§ 812, 823, 919, 985: | Ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatzpflicht, Grenzabmarkung, Herausgabeanspruch |
| • NKomVG § 124 Abs. 2: | Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen |
| • RealVG § 3: | Verwaltung im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit |
| • AgraZahlVerpflV § 8 Abs. 1 Nr. 6: | Feldraine dürfen nicht beseitigt werden |
| • PflSchG § 12 Abs. 2: | Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf Wegrainen angewandt werden |
| • DüV § 5 Abs. 2 Nr. 2: | Kein direkter Eintrag von Nährstoffen auf benachbarte Flächen |

Die Vertreter*innen der AG-Wegraine fordern Maßnahmen auf allen Ebenen:

Die Landesregierung Niedersachsen und die zuständigen Ministerien

sollen darauf hinwirken, dass im Rahmen der zukünftigen Förderperiode der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP) ausreichend Förderprogramme und -maßnahmen zur direkten und dauerhaften Steigerung der Quantität und Qualität von Wegrainen angeboten werden. Darüber hinaus sind landeseigene Fördermaßnahmen für eine angepasste Pflege der Wegraine zu entwickeln. Die nachfolgend aufgeführten Forderungen sollen zudem in das „Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen“ aufgenommen werden.

I. Sicherung von Wegrainen

- Überprüfung der Cross-Compliance-Regelungen in Bezug auf die Sicherung von Wegrainen.
- Bei der Zahlung von Agrarförderungen sollen die Eigentums- und Pachtverhältnisse geprüft und berücksichtigt werden. Als Bemessungsgrundlage wird aktuell nur Luftbild und Feldblockgröße genutzt. Dies führt dazu, dass der Agrarfläche angrenzende Flächen in die Bemessung einbezogen werden können. Hier besteht eine Zuständigkeitslücke, die zu schließen ist.
- Schaffung landesweit einheitlicher Regelungen, die festlegen, welche Kompensationsmaßnahmen auf Wegrainen rechtlich zulässig sind.
- Ausschluss des Verlustes von Wegeseitenräumen bei Flurbereinigungsverfahren (z.B. durch die Verschmälerung von Wegeflurstücken).
- Würdigung von Wegrainen im Landschaftsprogramm als wesentlicher Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes.
- Die Landkreise und Gemeinden auf die bestehende Rechtslage in Bezug auf das öffentliche Eigentum hinweisen.

II. Erhöhung der Qualität

- Neuregelung der Verwertung von Material aus der Landschaftspflege: z.B. durch Wiedereinführung des Landschaftspflegebonus im EEG. Dieses Material darf nicht mehr dem Abfallrecht unterliegen. Das Grünmaterial muss wieder dem Stoffkreislauf (z.B. Kompostieren, Biogasanlagen, Feststofffermentation etc.) zugeführt und sinnvoll verwertet werden.
- Entwicklung und finanzielle Förderung von naturschutzorientierter Bewirtschaftung, insektenschonender Mahdtechnik und der Entfernung des Mahdgutes (Bergung, Transport und Verwertung).
- Einsetzen eines/einer landesweiten Experten*in/Expertengruppe, die als Ansprechperson für die Landkreise fungiert, bestehende Initiativen vernetzt und das Wissen für die ökologische Pflege und notwendige Entwicklungspläne vermittelt.
- Initiierung weiterer Forschungsprojekte, die Flora und Fauna der niedersächsischen Wegraine sowie deren optimale Pflege zum Gegenstand haben.

III. Erhöhung der Quantität

- Bei Flurbereinigungsverfahren sind an existierenden und neu gebauten Wegen Raine in der ursprünglichen Breite zu erhalten oder in einer Mindestbreite von 3 m beidseitig anzulegen.

Die Landkreise

I. Sicherung von Wegrainen

- Durch technische und digitale Unterstützung zur Ermittlung der Eigentumsverhältnisse beitragen.
- Die Gemeinden auf die bestehende Rechtslage in Bezug auf das öffentliche Eigentum hinweisen.

II. Erhöhung der Qualität

- Anstellen/Fördern von regionalen „Kümmerern“, die sich der Wegraine annehmen. Dafür müssen entsprechende Stellen geschaffen und/oder vorhandene Strukturen verstetigt werden.
- Dezentrale Annahmestellen für Grünmaterial einrichten.
- Die Grundeigentümer auf fachlicher Ebene durch die Unteren Naturschutzbehörden unterstützen.
- Ein Monitoring des Zustandes der Wegraine durchführen.

III. Erhöhung der Quantität

- Wegraine als Teil des Biotopverbundes im regionalen Raumordnungsprogramm und im Landschaftsrahmenplan verankern.
- Schaffung weiterer Wegraine u.a. für den Biotopverbund, wo bisher keine oder schmale Streifen existieren.

Die öffentlichen Grundeigentümer (Land, Kreise, Gemeinden) und Realverbände

I. Sicherung von Wegrainen

- Der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen, die eigenen Flächen im Sinne des Biotopverbundes und den Interessen der Allgemeinheit zu verwalten.
- Aufstellung eines Wegrain-Kataster auf Gemeindeebene und Benennung/Widmung der Wege.
- Sicherung und Kenntlichmachung der Wegraine unter Berücksichtigung des Schwengelrechtes. Überprüfung in regelmäßigen Abständen.

II. Erhöhung der Qualität

- Umstellung der Wegrainunterhaltung auf eine „ökologische Pflege“ (Extensivierung, erntende Mahd mit insektenschonender Mahdtechnik, Teilbereiche überjährig stehen lassen, angepasste Mahdzeitpunkte).
- Durchführung von Heckenpflege nach guter fachlicher Praxis.
- Erstellung kommunaler Pflegekonzepte für die Wegraine unter Beteiligung der lokalen Akteure/Eigentümer. Regelmäßige Anpassung durch Monitoring.
- Bei der neuen Einsaat von Wegrainen ausschließlich Regio-Saatgut verwenden.
- Qualifizierung von Mitarbeitern*innen aus Verwaltung, Bauhof und von weiteren externen Dienstleistern in der „ökologischen Pflege“ von Wegrainen und Hecken.
- Vermeidung von dauerhafter Schädigung durch Fremdnutzung sicherstellen.
- Etablierung und Unterstützung von Wegrainpatenschaften.

III. Erhöhung der Quantität

- Wegraine als Teil des Biotopverbundes im kommunalen Landschaftsplan/Flächennutzungsplan verankern.
- Einen sinnvollen Flächentausch durchführen, um an strategisch wertvollen Stellen im Sinne des lokalen Biotopverbundes mindestens 3 m breite Wegraine einzurichten.
- Im Rahmen von Pachtverträgen auf die Respektierung von Wegrainen hinweisen.

Die privaten Grundeigentümer*innen, Bewirtschafter*innen und Verbände

I. Sicherung von Wegrainen

- Grundeigentümer*innen und Bewirtschafter*innen sollen durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit durch die Verbände über den Wert von Wegrainen informiert werden.

II. Erhöhung der Qualität

- Umstellung der Wegrainunterhaltung auf eine „ökologische Pflege“ (Extensivierung, erntende Mahd mit insektenschonender Mahdtechnik, Teilbereiche überjährig stehen lassen, angepasste Mahdzeitpunkte).
- Qualifizierung von Lohnunternehmer*innen und weiteren externen Dienstleistern in der „ökologischen Pflege“ von Wegrainen und Hecken.
- Sensibilisierung der privaten Anrainer für die naturschutzfachliche Bedeutung der Wegraine in der Nachbarschaft.

III. Erhöhung der Quantität

- Bei Rücknahme der Nutzungsduldung ist der Eigentümerwille durch die Bewirtschafter*innen zu beachten.

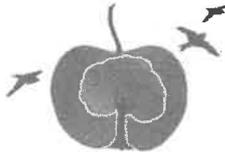
Folgende Vereine, Verbände und Institutionen unterstützen den Niedersächsischen Wegrain-Appell:

NHB

Niedersächsischer Heimatbund e. V.



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



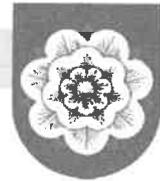
Lüneburger
Streuobstwiesen e. V.



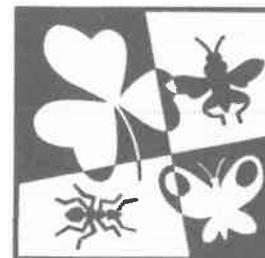
STADT **BRAMSCH**



Umweltzentrum
Hannover
Haus für Vereine und Beratung



Norddeutsche
Landschaftspfleschule e.V.



Abteilung Agrarökologie
der Universität Göttingen



Unterzeichner*innen des Wegrain-Appells

Name	Funktion	Institution
Dr. Olaf Anderßon	Projektmanager „Biotopverbund Elbtal Amt Neuhaus (BENe)“	Landkreis Lüneburg
Holger Buwert	1. Vorsitzender	Natur- und Umweltschutzverein Wehdel e.V.
Dr. Holger Buschmann	Landesvorsitzender	NABU Niedersachsen e.V.
Heike Hanisch	Geschäftsführerin	Umweltzentrum Hannover e.V.
Ehler Harms	Mitglied des Landesfachausschuss Landwirtschaft	NABU Niedersachsen e.V.
Friedrich Homann	Blühstreifenmanagement	Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal
Prof. Dr. Hansjörg Küster	Präsident	Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Bodo Kutzke	Vorstandsmitglied	NABU Burgdorf, Lehrte, Uetze e.V.
Birgit Lindberg	Ansprechpartnerin	Region Intakt e.V., Horstedt-Stapel
Karl-Heinrich Meyer	Ansprechpartner	Wegrain AG-Schaumburg
Dr. Marion Oblasser	Natur- und Umweltschutz	Samtgemeinde Nenndorf / Stadt Bad Nenndorf
Heiner Pahlmann	Bürgermeister	Stadt Bramsche
Dr. Max Peters	W i N-Projektleiter (Wege in Niedersachsen)	Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Manfred Radtke	Vorsitzender	BUND Rotenburg
Claudia Reuter	1. Vorsitzende	Weidenzentrum Wurster Nordseeküste e.V.
Angela Sohnrey	Kreisheimatpflegerin	Landkreis Göttingen
Imke Tiedemann	Mitglied	Weidenzentrum Wurster Nordseeküste e.V.
Dr. Manuela Tölle	1. Vorsitzende	Norddeutsche Landschaftspflegeschule e.V.
Prof. Dr. Teja Tschardtke	Leiter	Abteilung für Agrarökologie der Universität Göttingen
Tilman Uhlenhaut	Stellv. Landesgeschäftsführer	BUND Niedersachsen e.V.
Gisela Wicke	Mitglied	NABU Gehrden/Benthe e.V.
Hanna Clara Wiegmann	Blühstreifenmanagement	Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal

Naturschutzorientierte Pflege gehölzfreier Wegränder

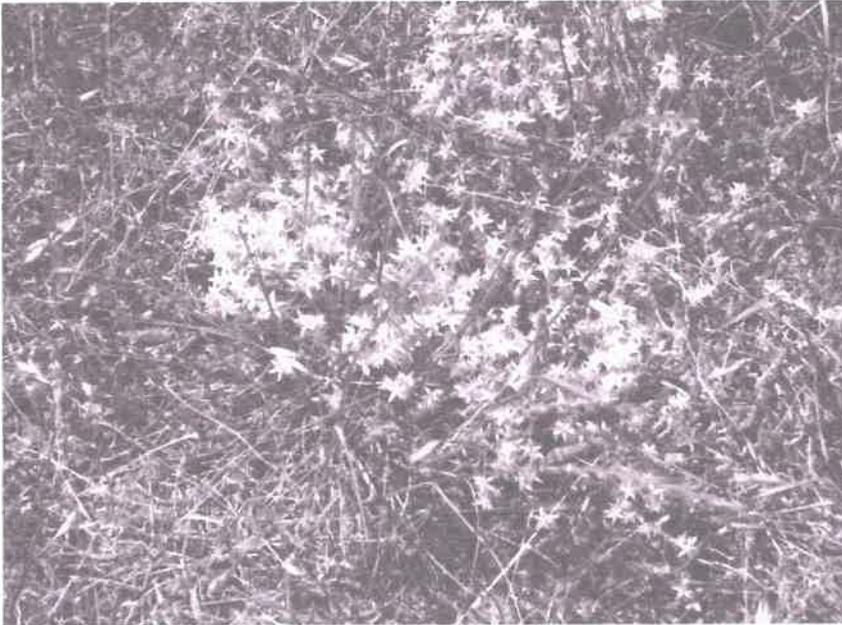
Inhalt:

1. Ökologische Bedeutung
2. Pflegeziele
3. Hinweise zur Pflege
4. Spezielle Aufwertungsmaßnahmen
5. Hinweise zur Anlage von Banketten

1. Ökologische Bedeutung gehölzfreier Wegränder

Je nach standörtlichen Gegebenheiten (Bodenfeuchte, Nährstoffversorgung, Lichteinfall) kann die Vegetation an Wegrändern sehr stark variieren und ist auf kleinem Raum häufig sehr artenreich. Auf nährstoffarmen, trockenen Wegrandabschnitten finden sich beispielsweise Pflanzengesellschaften, die den unter Biotopschutz stehenden Sandmagerrasen zuzuordnen sind.

Abb. 1: Der Mauerpfeffer (*Sedum acre*) ist Zeigerart für Sandmagerrasen



Auch die Mähhäufigkeit, Schnittzeitpunkt und die Art des Mähens (Mulchmahd oder Mahd mit Abfuhr) beeinflussen die Vegetationsentwicklung und damit auch die Habitatangebote für die Tierwelt, insbesondere die Insekten. Durch Vereinheitlichung der Pflegeregimes (Mulchmahd) und Nährstoffeintrag aus der Luft, insbesondere durch Stickstoff ist es vielfach zu einer Verarmung der Vegetation an den Wegrändern gekommen, einhergehend mit einer Dominanz von Gräsern.

2. Pflegeziele

Bisherige Defizite:

- Großflächige Mahd zum gleichen Zeitpunkt
- Nivellierung von Standortunterschieden durch gleiches Mähregime, vorwiegend Mulchmahd
- Fehlen ungestörter Brachebereiche

Wegrandbreite und -dichte

- Zur Ausbildung eines stabilen Vegetationsgefüges ist eine Wegrainbreite von mehr als 2 m erforderlich. Schmalere Wegraine werden durch Randeffekte von Weg und Acker auf gesamter Breite beeinflusst.

Abb. 2: Schmale Wegränder haben nur geringe ökologische Wirkung



- Viele Tierarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Hase zeigen bei steigender Wegraindichte Anstieg der Population (Literatur-Richtwert 150 – 200 m Wegrain pro ha)
- Ziel: große Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen (v.a. Extensivierung, tlw. aber auch Intensivierung der Pflege)

3. *Hinweise zur Pflege von Wegrainen*

- Einzelne Pflegeabschnitte nicht länger als 200 m
- Bei der ersten Mahd des Jahres nur den aus Verkehrssicherheitsgründen notwendigen Bereich mähen.

Abb. 3: Mähstreifen auf das Notwendigste beschränken



- Gegenüberliegende Seitenräume zeitversetzt (mindestens 2 Wochen) mähen
- Jederzeit mind. 50 % der gesamten Wegrainfläche unzerstörte Vegetationsstruktur (sinnvolle Staffelung)
- Einzelne Brachen (möglichst ohne Problemunkräuter) stehen lassen
- Praxistipp: Wechsel der Pflege an gut kenntlichen Geländepunkten
- Abschieben des Fahrbahnrandes kann Standortvielfalt erhöhen, daher unproblematisch

Befahren

- Das häufige Befahren mit schweren Maschinen kann zu einer starken Schädigung des Lebensraumes „Wegrain“ führen. Gelegentliches Überfahren kann dagegen sogar zu einer höheren Strukturvielfalt beitragen

Herbizid- und Düngereinsatz

- Nicht ordnungsgemäß durchgeführter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stellt eine ernsthafte Bedrohung für den Lebensraum Wegrain dar.
- Permanenter Stickstoffeintrag aus diffusen Quellen stellt – wie überall in der Landschaft – eine relevante Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung dar.

Strehmel

- Die Ausbildung eines periodisch in die Bodenbearbeitung einbezogenen ca. 20 – 30 cm schmalen Wegrainstreifens entlang der Ackerkante ist für den Naturschutz als vorteilhaft anzusehen.
- Dort kommt es zum Auflaufen einjähriger Ackerwildkräuter (Nahrungsquelle für Insekten)

Schnitthöhe:

- *Mindestens 10 cm, um bodenlebende Insekten und niedrig wachsenden, blühende Kräuter zu schonen*

Schnittzeitpunkt:

Mähen möglichst nicht vor dem 15. Juli

Pflegeplan auf kommunaler Ebene

Er enthält:

- eine Karte der Pflegeobjekte
- die festgestellten Wegraintypen
- die festgelegte Pflege
- Minimal- und Optimalpflege

Maßnahmen zur Nutzung des Aufwertungspotentials

- Umstellung des Mähregimes
- Oberbodenabtrag an Wegrändern
- Pflanzung von Wildstauden
- Ansaat mit Regiosaatgut
- Anpflanzung von Hecken
- Heranziehung fremd genutzter Wegrand-Abschnitte

4. Spezielle Aufwertungsmaßnahmen - Maßnahmenbeschreibungen:

Folgende Maßnahmen bieten sich auf den verarmten Wegrandabschnitten an, um die Vegetation wieder artenreicher zu machen:

- Bodenabtrag oder Umbruch und Aussaat von Wildblumenmischungen aus Regiosaatgut
- Umstellung des Mähregimes (zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes)
- Anpflanzung von Hecken aus heimischem Pflanzgut
- Staudenpflanzung als Initialpflanzung

Bodenabtrag oder Umbruch und Aussaat von Wildblumenmischungen

Dort, wo die Möglichkeit besteht, Boden abzufahren, kann der Oberbodenabtrag ausprobiert werden. Dabei wird eine mindestens 10 cm breite Schicht abgefahren, so dass die obersten humus- und stickstoffreichen Auflagen entfernt werden. Die abgetragene Schicht kann auch in nicht für die Vorflut benötigte Mulden geschoben werden. Als vorteilhaft erweist sich ein leicht welliges Profil der neuen Bodendecke. Auf die Möglichkeit des späteren Mähens ist zu

achten. Bei der Anlage von dieser Maßnahme ist eine Vorbelastung mit Altlasten auszuschließen. Um sicher zu gehen, können Bodenproben erforderlich sein. Der abgetragene Bereich kann im Wechsel mit einem Regiosaatgut eingesät werden bzw. der Selbstbegrünung überlassen werden.

Abb. 4: Abtrag des Oberbodens an Wegrändern (F.R.A.N.Z-Projekt Rettmer)



Abb. 5: Entwicklungszustand nach einem Jahr (F.R.A.N.Z-Projekt Rettmer)



Umstellung des Mähregimes

Als Minimalanforderungen an ein naturschutzorientiertes Mähregime sind zu nennen:

- Kein beidseitiges, sondern einseitiges Mähen. Mindestabstand 2 Wochen
- Wenn möglich noch innerhalb eines einseitigen Wegrandes differenziert, d.h. nur den für den Ausweichverkehr relevanten Teil früh im Jahr mähen.
- Mähen nicht vor dem 15. Juli (Ausnahme: die ohnehin regelmäßig überfahrenen Bankettbereiche)
- Einstellung des Mähwerkes auf mindestens 10 cm Schnitthöhe
- Belassen von jährlich 10 % Brache

Als optimales Pflegeregime ist zusätzlich anzusehen:

- Zweimalige Mahd pro Jahr zwecks Aushagerung
- Abfuhr des Mähgutes zwecks Aushagerung
- Nachsaat mit hochwertigen Blümmischungen (Regio-Saatgut) oder Heublumensaat

Anpflanzung von Hecken aus heimischem Pflanzgut

Auf mindestens 4 m breiten Streifen lohnt sich die Anpflanzung von Gehölzreihen, vornehmlich dichten Strauchhecken. Die Anpflanzung erfolgt auf 4-5 m breiten Grundstücken zweireihig im Zickzackverband, bei Flächen über 5 m Breite auch dreireihig im Zickzackverband, in beiden Fällen so, dass ein mind. 1 m breiter Staudensaum übrig bleibt. Es können sporadische Pflanzlücken eingeplant werden.

Ob Wildschutzzäune erforderlich sind, hängt von der lokal herrschenden Wildverbissgefahr ab.

Staudenpflanzung (Initialpflanzung)

Pflanzung von Wildstauden z.B. mit Margeriten, Wegwarte, Pimpinelle, Wiesensalbei, Wiesenglockenblume) am besten im Herbst.

Heranziehung fremd genutzter Wegränder

Lohnend ist die Rückholung der überackerten Wegränder im Zweifel v.a. dann, wenn die Breite des überackerten Streifens und der restliche Vegetationsstreifen in der Summe mehr als 2,5 m ergibt.

Für die Aufwertung der überackerten Wegränder bietet sich v.a. die Einsaat von Wildblumenmischungen in das vorbereitete Saatbett an. Sicherung durch Pflöcke max. alle 10 m. Bei dem Setzen der Pflöcke ist das Schwengelrecht zu beachten, d.h. für den landwirtschaftlich tätigen Nachbarn ist ein 60 cm breiter Streifen von Baumpflanzung oder Zaunpfählen freizuhalten.

5. Hinweise zur Behandlung von neuen Bankettbereichen

- Keine Andeckung mit Oberboden
- Mahd anfangs 2 x pro Jahr
- Bei Problemunkräutern kurz vor deren Blüte
- Abtrag des Mähgutes ist sinnvoll
- Spontane Wiederbesiedlung statt Einsaat
- Selbstberasung spart nicht nur Zeit und Geld, sondern garantiert auch standortgemäße Entwicklung und Besiedlung mit Arten aus der Umgebung (auf Kontaktbiotope achten !)

„Heublumensaat“

- In Anlehnung an alte Verfahren.
- Mähgut aus Magerrasenbeständen wird auf dem neuen Standort ausgebracht, sofern dieser geeignet ist.